

Quittung Jeg der Eintragung 16. Mai 1990 Amtsgericht Warburg JB

Satzung des Liborius-Schützenvereins Eissen e.V.

Wahlspruch:  
"Für Glaube, Sitte und Heimat"

§ 1

Name und Sitz

Der "Liborius-Schützenverein Eissen" ist eine Vereinigung von Personen, die das Ideal der Heimatpflege und des Schützenwesens vertritt. Sein Name ist "Liborius-Schützenverein Eissen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Eissen.

§ 2

Zweck des Schützenvereins

Der Zweck des Schützenvereins ist:

1. Die Pflege althergebrachten Brauchtums wie Heimat- und Schützenfeste,
2. Pflege und Erhaltung des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports,
3. Das Bestreben zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Sitte und Kultur.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist, sich zum Satzungszweck bekennt und das 16. Lebensjahr erreicht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

W

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 5  
Vorstand

Die Leitung des Schützenvereins liegt in den Händen eines geschäftsführenden Vorstandes bestehend aus:

1. Vorsitzenden
2. Schriftführer
3. Kassierer

Das Offizierkorps setzt sich zusammen wie folgt:

1. Oberst
2. Adjutant
3. Hauptmann
4. drei Zugführer
5. Fähnrich
6. drei Fahnenoffiziere
7. 2. Vorsitzenden
8. 2. Schriftführer
9. 2. Kassierer
10. Zermonienmeister
11. ein bis drei Schützenbeiräte

Die Amtsdauer ist jeweils auf drei Jahre festgelegt. Nach drei Jahren finden Neuwahlen statt. Wiederwahlen sind zulässig.

...

25

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, für den Liborius-Schützenverein rechtsverbindliche Geschäfte, die das Vereins- und Schützenwesen betreffen, abzuschließen. Er ist gemeinschaftlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus oder läßt sie ausführen unter eigener Verantwortung.

Der Schriftführer hat sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung protokollarisch schriftlich niederzuschreiben. Jedes Protokoll soll vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern unterschrieben sein.

Der Kassierer hat jährlich einmal, entweder in einer Generalversammlung oder einer Schützenabrechnungsversammlung einen ausführlichen Kassenbericht zu erstatten. Im Anschluß hieran soll die Versammlung dem Kassierer und dem Vorstand Entlastung erteilen.

Der Oberst kommandiert bei öffentlichen Veranstaltungen das gesamte Schützenkorps. Die Einberufung der marschfähigen Schützen zu Übungszwecken obliegt dem Oberst. Jeder Schütze ist dem Oberst unbedingten Gehorsam schuldig. Grobe und böswillige Verstöße haben den Ausschluß aus dem Verein zur Folge.

Dem Adjutanten obliegen verschiedene Pflichten. Bei Festmärschen hat dieser für die Straßenordnung zu sorgen, damit den festlich gestimmten Zuschauern kein Schaden zustoßt. Nach dem vollzogenen Königsschuß hat der Adjutant auf Wunsch seiner Majestät das Ja-Wort der Königin einzuholen. Ebenfalls muß der Adjutant die Nachricht den Königsoffizieren und den Hofdamen von ihrer Ernennung in den Hofstaat überbringen. Gelegentlich der Festlichkeiten obliegt dem Adjutanten die Aufsichtspflicht. Dieser hat unbedingt für die Ruhe und Ordnung zu sorgen.

16

Besonderes Augenmerk ist auf die Jugendlichen zu werfen, die noch dem Jugendschutzgesetz unterliegen. Der Adjutant hat ferner dafür zu sorgen, daß dem Kassierer bei Festlichkeiten genügend Hilfskräfte zur Ablösung zur Verfügung stehen. Zweckmäßigerweise werden diese Schützen bereits vor Festbeginn namhaft gemacht, daß mindestens eine zweistündliche Ablösung möglich ist.

Der Hauptmann ist u.a. verantwortlich für die Ausschmückung der Feststätte - sei es eine Halle oder Zelt -.

Zur Hilfeleistung kann der Hauptmann seine Zugführer und sonstige Schützen heranziehen, sofern sich keine Hilfe freiwillig zur Verfügung stellt.

#### § 6

#### Versammlungen

Alljährlich, möglichst im Januar, findet eine Generalversammlung statt. Die Abstimmungen sind öffentlich und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl.

Jede Mitgliederversammlung gilt als ordnungsmäßig einberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand spätestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen Westfalen Blatt und Neue Westfälische in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen hat.

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt wird (schriftlich).

#### § 7

#### Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.

Der festgesetzte Beitrag für das ganze Jahr muß vor dem Beginn des Schützenfestes in voller Höhe entrichtet sein.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Aus dem Verein scheidet mit Verlust eines jeden Anrechtes aus:

1. Der sich freiwillig und schriftlich beim Vorstand abmeldet mit dem Tage der Abmeldung. Dieser ist dann nur noch zur Zahlung des Beitrages des laufenden Jahres verpflichtet.
2. Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder keinen achtbaren Lebenswandel führen.
3. Mitglieder, die die Satzungen gröblich verletzen und sich nicht an dem Vereinsleben beteiligen oder die Beiträge verweigern. Die Beteiligung am Vereinsleben trifft natürlich nicht für unsere Veteranen des Vereins zu.

Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied vorher zu einer Sitzung zu laden, damit es sich rechtfertigen kann. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Ausschlusses. Über den Ausschluß entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Kirchliches, Sitte und Kultur

Am 2. Tage des Schützenfestes findet in der Pfarrkirche eine Schützenmesse statt, woran sich jedes Mitglied beteiligen soll.

Nach dieser Messe treten alle Schützen geschlossen an und marschieren zur Kriegergedächtniskapelle. Dort findet eine Kranzniederlegung statt, wobei das Lied vom guten Kameraden von der Musik itoniert wird. Erwünscht wird, daß auch die Kriegervereinsfahne im Zuge durch eine Abordnung vertreten ist. Vor der Kriegergedächtniskapelle soll diese Kriegerfahne zur Ehrung und Erinnerung der verstorbenen Krieger aus Eissen eine besondere Ehrenbezeugung erfahren.

...

68

Der Ehrendienst bei Beerdigungen soll in folgender Weise vor sich gehen:

1. Die Sargträger stellt der Verein
2. Der Verein stiftet einen ansehnlichen Kranz mit Widmung.

Sämtliche am Ehrendienst beteiligten Schützenbrüder tragen den Schützenhut und die Schützenjacke.

#### § 10

#### Schießordnung

Der Tag des Königschießens und der Sammelplatz der Schützen wird rechtzeitig bekanntgegeben, ebenso auch die Uhrzeit. Der Oberst und Adjutant führen die Schützen zum Schießstand. Der Oberst ernennt die Scheibenkommission und den Schießoffizier. Dieser Offizier hat alle Maßregeln zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich sind.

Für jeden Schützen ist es Ehrenpflicht, das bestmögliche Schußergebnis zu erzielen. Jeder Schütze gibt seinen Königsschuß oder auch mehrere ab.

Den besten Schützen des Tages gibt der Oberst bekannt, dem alsdann die Königswürde angetragen wird.

#### § 11

Der König wird am Schußtage abends feierlich proklamiert. Dieser erwählt sodann seine Königin, die möglichst am selben Abend bekanntgegeben werden muß. Die Ernennung des Hofstaates bleibt dem König vorbehalten.

Das Königspaar erhält bis auf Widerruf einmal jährlich einen Kostenzuschuß von DM 2.000,-- aus der Vereinskasse.

In dem Kostenzuschuß von DM 2.000,-- ist ein Betrag von DM 350,-- enthalten, der für die Kinderbelustigung bestimmt ist.

69

Der Generalversammlung bleibt es überlassen, diesen Betrag von Fall zu Fall anzupassen.

Es steht im Belieben des Königspaares, einen Kostenzuschuß ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Schützen des Hofstaates sollen sich möglichst an den Kosten des Königs an den Festtagen angemessen beteiligen.

## § 12

### Ehrenmitglieder

Personen, die durch ihr dauerndes Verhalten ein hervorragendes Interesse für den Verein bekundet haben und sich um denselben in besonderer Weise verdienst gemacht haben, können durch Beschluß der Schützenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 13

### Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Generalversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4-Stimmenmehrheit für die Auflösung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die St.- Liborius-Kirchengemeinde Eissen.

...

§ 14

Inkrafttreten der neuen Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg in Kraft.

Eissen, den 19. Januar 1990

	Name	Vorname	Geb.-Datum	Geb.-Ort
1	Roth	Edward	5.3.1929	Eissen
2	Nath	Fritz	19.7.1936	Pheims
3	Burghof	Friedhelm	21.12.40	Bochum
4	Rust	Günter	22.10.39	Josefshöhe
5	Lievers	Felix	18.07.27	Eissen
6	Pommerehne	Waldemar	25.07.43	Dasburg
7	Hämer	Höhr	22.11.41	Scherfede